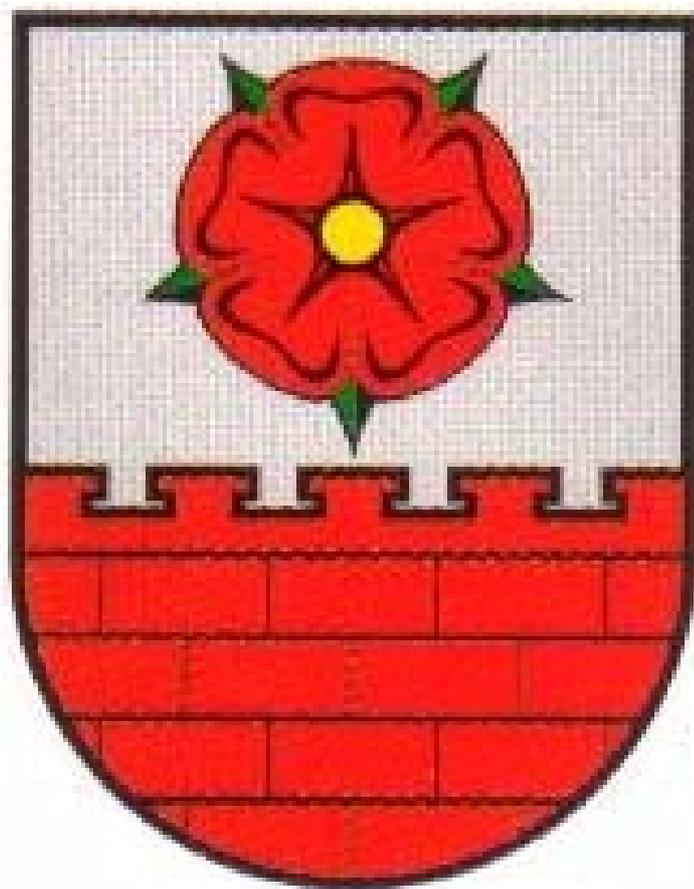


Bürgerring Lipperode e.V.



Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Bürgerring Lipperode e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt (Stadtteil Lipperode).

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Erhaltung und Förderung des Heimatgedankens sowie der natürlichen Eigenart und Schönheit des Stadtteils Lipperode.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
die Pflege und Unterhaltung von öffentlichen und privaten Anlagen, sonstigen Freiflächen, Kinderspielflächen und öffentlichen Plätzen,
die Anlage und Unterhaltung von dorfbildprägenden Maßnahmen.
die Bewahrung ortsbildprägender Objekte,
Veranstaltungen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke aufmerksam zu machen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt

Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Jahreshauptversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer.

§ 8

Geschäftsjahr, Jahreshauptversammlung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb eines Geschäftsjahres ist mindestens eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt vom Vorstand. Sie muss mit einer Frist von 14 Tagen den Mitgliedern durch ein Informationsschreiben, welches die Tagesordnung enthält, angekündigt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Informationsschreibens folgenden Tag. Das Informationsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Jahreshauptversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
3. In der Jahreshauptversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

4. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die Vorschriften für die Jahreshauptversammlung entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich: Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende, oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die/der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der/des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Der Vorstand wird durch bis zu 4 Beisitzer/innen ergänzt.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Gewählt wird im folgenden Turnus:

- a) im ersten Jahr: die/der 1. Vorsitzende und bis zu zwei Beisitzer/innen
- b) im zweiten Jahr: die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassierer/in
- c) im dritten Jahr: die/der Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzer/innen

Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 14

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder durch telefonische Abstimmung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

§ 16 ***Auflösung des Vereins***

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nicht Privateigentum ist, zu je 50% an den Kindergarten St. Michael Lipperode und den Kindergarten der ev. Reformierten Kirchengemeinde Lipperode, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Lipperode, den 14.03. 2008

gez.: Otto Brand, 1. Vorsitzender

gez. Martin Schäpermeier, 2. Vorsitzender

gez. Dieter Becker, Kassierer

gez.: Reinhard Grote, Schriftführer

Die §§ 2 (2), 10 (5) und 16 (1) wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04.03.2016 geändert.